



## BENUTZUNGSORDNUNG

für das Haus der Vereine  
am Cityparkplatz  
54439 Saarburg

### **I. Zweckbestimmung**

1.1 Das Haus der Vereine mit sämtlichen Vereinsräumen, Versammlungsräumen, Büro- und Lagerräumen ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Stadt Saarburg. Es dient als Versammlungs-, Veranstaltungs-, Proben-, Büro- und Lagerraum für die Vereine, Verbände, Pfarrkirchen, Einrichtungen und Organisationen der Stadt Saarburg zur Ausübung des Vereinszweckes oder zur kulturellen Nutzung.

Laut Raumplan (Anlage) dient Raum 1 ausschließlich als Proberaum des Musikvereins Saarburg; Raum 14 als Lagerraum für den Musikverein Saarburg; der Raum 15 ausschließlich als Büroraum der TuS Fortuna Saarburg. Zur Buchung stehen die Räume 2 und 3 sowie die Küche. Private Feiern sind nicht zugelassen.

1.2 Vereinen und Organisationen, die ihren Sitz nicht in der Stadt Saarburg haben, wird das Haus der Vereine grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt.

1.3 Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Stadtbürgermeisters zulässig.

1.4 Die zeitliche Benutzung der Vereins- und Versammlungsräume durch die Vereine regelt der Belegungsplan. Zuständig für die Belegung ist das Kulturbüro der Stadt Saarburg im Amüuseum am Wasserfall.

1.5 Mit der Nutzung des Hauses der Vereine unterwerfen sich die Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und den damit verbundenen Verpflichtungen. Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit sowie dem ordnungsgemäßen und reibungslosen Ablauf vom Ablauf der Veranstaltungen.

1.6 Ein Anspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht. Vor der Buchung der Räumlichkeiten muss ein Antrag beim Kulturbüro der Stadt Saarburg gestellt werden. Diesem Antrag folgt ein allgemeiner Nutzungsvertrag zwischen Nutzer und der Stadt Saarburg. Dieser ermächtigt den Nutzer Buchungen über das Online-Buchungsformular vorzunehmen. Eine Buchung besteht erst nach Erhalt einer Reservierungsbestätigung des Kulturbüros der Stadt Saarburg.

## **II. Aufsicht**

2.1 Das Hausrecht im Haus der Vereine wird vom Stadtbürgermeister oder einem von ihm beauftragten Mitarbeiter der Stadt Saarburg ausgeübt.

2.2 Die Stadt Saarburg hat die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überwachen. Sie hat ein Weisungsrecht gegenüber allen Benutzern der Räumlichkeiten. Bei Nichtbeachtung von Anweisungen ist sie befugt, die Veranstaltung abubrechen und die Benutzer zur Räumung zu veranlassen.

2.3 Dem für Übungsbetrieb bzw. Veranstaltungen Verantwortlichen obliegt die Aufsicht und Pflege der überlassenen Räume und deren Einrichtungsgegenstände. Dieser kann in der Nutzungsanfrage genannt werden. Wenn keine Nennung erfolgt, gilt der Unterzeichner des Nutzungsvertrages als verantwortlich.

## **III. Benutzung**

3.1 Die Aufstellung des Belegungsplanes erfolgt durch das Kulturbüro der Stadt Saarburg. Die im Belegungsplan angegebene Benutzungszeit ist einzuhalten.

3.2 Die Belegungsanfrage für alle Termine erfolgt über das Internet [www.amuseum-saarburg.de](http://www.amuseum-saarburg.de), Kulturbüro, Haus der Vereine.

3.3 Öffentliche Veranstaltungen (z.B. Generalversammlungen, Weihnachtsfeiern, sonstige Feiern, Vorträge) bedürfen der Genehmigung der Stadt Saarburg. Hierfür ist mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstag eine Anfrage über das Online-Buchungsformular unter [www.amuseum-saarburg.de](http://www.amuseum-saarburg.de), Kulturbüro, Haus der Vereine, zu stellen.

3.4 Der Ausschank von Getränken und die Ausgabe von Speisen an öffentlichen Veranstaltungen ist in der Regel nur in Verbindung mit der Nutzung der Küche gestattet.

3.6 Bei öffentlichen Veranstaltungen mit Bewirtung hat der Veranstalter die nach dem Gaststättengesetz erforderliche Erlaubnis bei der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell einzuholen.

3.7 Dauerhaft betriebene Elektrogeräte (wie beispielsweise Kühlschränke, Netzteile, Computer, Akkuladegeräte u.ä.) dürfen in den Lagerräumen wegen Brandgefahr nicht verwendet werden.

3.8 Schlüssel werden im Kulturbüro der Stadt Saarburg über eine Schlüsselliste verwaltet. Schlüssel müssen hier abgeholt und am Folgetag der Veranstaltung retourniert werden.

3.9 Das Außengelände darf zwischen 20 und 8 Uhr nicht genutzt werden. Laute Musik und Ruhestörungen der Anwohner sind generell zu vermeiden. Dies gilt im Besonderen für die Ruhezeit am Mittag von 13 – 15 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen.

#### **IV. Ordnungsvorschriften**

4.1 Während der Nutzung der Räume im Haus der Vereine muss ein Verantwortlicher anwesend sein. Dieser ist dafür verantwortlich, vor, während und nach der ordnungsgemäßen Nutzung für Ruhe und Ordnung zu sorgen.

4.2 Das Gebäude und die Einrichtungsgegenstände sind stets in geordnetem Zustand zu

halten und so schonend wie möglich zu behandeln. Verschuldete und unverschuldete Beschädigungen sind der Stadt Saarburg vom Nutzer unverzüglich anzuzeigen.

4.3 Das Aufstellen und Wegräumen der Stühle und Tische ist Sache des Nutzers. Die Räume sind nach der Nutzung besenrein und sauber zu hinterlassen. Das an die Nutzer überlassene Inventar ist in demselben Zustand, wie es übernommen wurde, zurückzugeben.

4.4 Das Rauchen im gesamten Gebäude ist untersagt.

4.5 Vereinseigene Geräte dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Saarburg in den Räumen des Vereinshauses untergebracht werden. Vereinseigene Geräte die dort gelagert werden, sind nicht über die Stadt Saarburg versichert. Die Vereine haben eine eigene Versicherung abzuschließen.

4.6 Sämtliche behördlichen, insbesondere bau-, feuer-, gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und die Bestimmungen nach dem Gesetz zum Schutz von Sonn- und Feiertagen und nach dem Jugendschutzgesetz sind zu beachten.

4.7 Die Abfallentsorgung erfolgt nach Beendigung der Veranstaltung durch den Benutzer auf eigene Kosten. Eine Abfallentsorgung durch die Stadt Saarburg wird nicht erfolgen.

4.8 Nach der Benutzung von Räumen haben die Verantwortlichen für das Abschließen der Türen und Fenster, das Abstellen der Wasserhähne und das Ausschalten der Beleuchtung zu sorgen.

4.9 Der Aufenthalt im Haus der Vereine ist nur im Rahmen der Zweckbestimmung gestattet.

4.11 Das Einstellen von Fahrrädern ist im Haus der Vereine nicht erlaubt.

## **V. Haftung**

5.1 Die Stadt Saarburg überlässt dem Nutzer die Räume, deren Einrichtungen und

Geräte zur unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Nutzer verpflichtet sich, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten prüfen zu lassen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist. Schäden sind umgehend der Stadt Saarburg zu melden.

5.2 Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Stadt Saarburg nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Saarburg nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

5.3 Der Nutzer stellt die Stadt Saarburg von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen. Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Anspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Saarburg.

5.4 Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Saarburg als Grundstücksbesitzer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.

5.5 Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Saarburg an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt Saarburg fällt.

5.6 Die Stadt Saarburg geht davon aus, dass vor Beginn der Nutzung eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Stadt Saarburg für Schäden an den gemieteten geliehenen oder gepachteten Räumen, Einrichtungen und Geräte gedeckt werden.

5.7 Die Stadt Saarburg übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände.

5.8 Dem Nutzer obliegt es, die entsprechenden Zugangswege zum Gebäude rechtzeitig vor Beginn und nach Abschluss seiner Nutzung von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Der Nutzer stellt die Stadt Saarburg von allen Schadensersatzansprüchen frei, die wegen seiner Versäumnis gegen die Stadt Saarburg als Grundstückseigentümerin gemacht werden können.

## **VI. Entgelte**

6.1 Gemeinnützige Vereine und Einrichtungen der Stadt Saarburg zahlen kein Nutzungsgeld. An den Verbrauchs- und Reinigungskosten beteiligen sie sich anteilig über einen jährlich durch die Stadt Saarburg in Rechnung gestellten Pauschalbetrag.

6.2. Andere Nutzer zahlen für die Nutzung:

Tagessatz: mehr als 6 h

Halbtagessatz: weniger als 6 h

Gesamtes Gebäude, Tagessatz: 100 Euro

Gesamtes Gebäude, Halbtagessatz: 60 Euro

1 Raum, Tagessatz: 50 Euro

1 Raum, Halbtagessatz: 30 Euro

Küchennutzung: 15 Euro

Die Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Heizung) sind in diesem Preis mit inbegriffen.

## **VII.Schlussbestimmungen**

7.1 Die Nutzer erhalten jeweils eine Abschrift der Benutzungsordnung.

7.2 Eine Ausfertigung dieser Benutzungsordnung ist im Eingangsbereich des Hauses der Vereine angeschlagen.

7.3 Nutzer, die entgegen den gegenwärtigen Bestimmungen handeln, oder die getroffenen Anordnungen nicht befolgen, können im Falle der wiederholten Verwarnung durch die Stadt Saarburg für eine gewisse Zeitdauer von der Benutzung ausgeschlossen

werden. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet der Stadtrat der Stadt Saarburg.

7.4 Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung kann der Stadtbürgermeister in begründeten Einzelfällen zulassen.